

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Bürgerservice und Sicherheit	Datum: 12.01.2021	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 5.6	Bezeichnung der Vorlage: Erlass der Vierten Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Stadtgebiet Wegberg (Friedhofsgebührensatzung)		Datum: 12.02.2021
Vorlage-Nr: VO/0017/21			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	23.02.2021	Haupt- und Finanzausschuss (HFA)	
Ö	02.03.2021	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Wie die Verwaltung in ihrer Mitteilung für die Sitzung des Rates am 23.06.2020 darstellte, ist eine Neukalkulation der Friedhofs- und Bestattungsgebühren für das Jahr 2021 notwendig. Die Pflege und Unterhaltung aller städtischen Friedhöfe wird wie angekündigt seit dem 01.06.2020 durch den Baubetriebshof geleistet. Daher gibt es noch keine tatsächlichen Erfahrungen zum Arbeitsumfang für ein volles Jahr. Diese belastbaren Daten werden erst mit Abschluss des Haushaltsjahres 2021, wenn die Inneren Verrechnungen für dieses Jahr aufgestellt, geprüft und gebucht worden sind, vorliegen.

Wie aber der Zuschussbedarf i. H. v. 132.957,43 € aus der Betriebskostenabrechnung für das Haushaltsjahr 2019 zeigt, bedarf es für die Zwischenzeit in jedem Fall einer Neukalkulation der Gebührensätze, auch wenn diese auf einer sachgerechten Prognoseentscheidung beruht. Sobald die Inneren Verrechnungen aus dem Jahr 2020 abschließend aufgestellt, gebucht und geprüft sind, muss die auf der Prognose beruhende Kalkulation noch einmal überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Den Anmerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung laut dem Bericht über die begleitende Prüfung wurde bereits entsprochen.

Die vorgelegte Gebührenkalkulation berücksichtigt insbesondere die folgenden Einflüsse auf die Kosten und das Gefüge ihrer Verteilung und Zuordnung zu den Kostenträgern:

- Allgemeine Preissteigerungen
- Gestiegener Stundenaufwand zur Realisierung einer verbesserten Pflege
- Steigerungen bei den Verrechnungssätzen für Personal und Fahrzeuge des Baubetriebshofes
- Berücksichtigung des geänderten Bestattungsverhaltens.

Dieser Vorlage als Anlagen beigelegt sind eine vergleichende Übersicht der Gebührentarife alt und neu, alle für die Gebührenermittlung relevanten Daten, Kosten und Kalkulationen sowie die Stellungnahme der örtlichen Rechnungsprüfung zu der vorliegenden Neukalkulation.

Vor dem Hintergrund der Verpflichtung, die Gebühren einer kostenrechnenden Einrichtung kostendeckend zu kalkulieren, empfiehlt die Verwaltung dem Haupt- und Finanzausschuss, sich die vorliegende Gebührenkalkulation zu eigen zu machen und dementsprechend die nachfolgende Vierte Änderungssatzung dem Rat der Stadt Wegberg zum Beschluss zu empfehlen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Wegberg, die nachstehende Änderungssatzung zu beschließen:

Vierte Änderungssatzung zur zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Stadtgebiet Wegberg (Friedhofsgebührensatzung) vom ...

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), auf der Grundlage des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG. NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) in seiner Sitzung am 2. März 2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Stadtgebiet Wegberg (Friedhofsgebührensatzung) vom 22. Dezember 2010 in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 14. Juni 2017 wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wegberg in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 14. Juni 2017 wird wie folgt neugefasst:

„Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wegberg

- | | | |
|-----------|---|--------------|
| 1. | Gebühren für die Zuteilung einer Reihengrabstätte oder für die Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Eigengrabstätte und Verstreuung einer Asche | |
| 1.1 | Reihengrabstätte/Anonymgrabstätte/Wiesengrabstätte | |
| 1.1.1 | für Tot- und Fehlgeburten, aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte u. Verstorbene <u>bis zum vollendeten 5. Lebensjahr</u> | 450,00 EUR |
| 1.1.2 | für Verstorbene <u>ab vollendetem 5. Lebensjahr</u> | 870,00 EUR |
| 1.1.3 | Urnenreihengrabstätte/Urnenreihengrab anonym | 1.230,00 EUR |
| 1.2 | Eigengrabstätte | 1.770,00 EUR |

1.3	Eigengrabstätte als Tiefgrab	2.010,00 EUR
1.4	Urnen-Eigengrabstätte	2.190,00 EUR
1.5	Aschestreufeld	255,00 EUR
1.6	Urnenkammer in Urnenstelen	2.820,00 EUR
1.7	Die Gebühren für Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten an Eigengrabstätten werden entsprechend der Verlängerungszeit nach den Gebührensätzen der Ziffern 1.2-1.4 und 1.6 berechnet. Bei mehrteiligen Grabstätten ist bei jeder weiteren Belegung die Nutzungsfrist der geltenden Ruhezeit (§10 Friedhofssatzung) entsprechend Satz 1 dieser Bestimmung für alle Grabstellen anzupassen. Für die Verlängerung von Wiesengrabstätten gelten die Ziffern 1.1 und 6.5 entsprechend.	
2.	Bestattungsgebühren	
	Die Bestattungsgebühr enthält folgende Leistungen:	
	1. Herstellung des Grabes,	
	2. Benutzung des Sargversenkapparates,	
	3. Auskleidung des Grabes mit Matten,	
	4. Mitwirkung von Bediensteten der Friedhofsverwaltung,	
	5. Verfüllen des Grabes,	
	6. Transport des Sarges und der Kränze zum Grab.	
2.1	für Tot- und Fehlgeburten, aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte und Verstorbene <u>bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in</u>	
2.1.1	Reihengrabstätten	292,50 EUR
	Anonymgrabstätten	287,50 EUR
2.1.1.1	Wiesengrabstätten	300,00 EUR
2.1.2	Eigengrabstätten	
	bei Neuanlegung	312,50 EUR
	bei bestehenden Grabstätten	345,00 EUR
2.1.3	Tiefgrabstätten	
	bei Neuanlegung	337,50 EUR
	bei bestehenden Grabstätten	332,50 EUR
2.2	für Verstorbene <u>ab dem vollendeten 5. Lebensjahr in</u>	
2.2.1	Reihengrabstätten	625,00 EUR
	Anonymgrabstätten	625,00 EUR
2.2.2	Eigengrabstätten	
	bei Neuanlegung	770,00 EUR
	bei bestehenden Grabstätten	625,00 EUR
2.2.3	Tiefgrabstätten	
	bei Neuanlegung	780,00 EUR
	bei bestehender Grabstätte	710,00 EUR
2.2.4	Wiesengrabstätte	690,00 EUR
2.3	für Urnenbestattungen	
2.3.1	in Urnenreihengrabstätten und Urnen in	325,00 EUR

	bestehenden Eigengrabstätten	325,00 EUR
	bestehenden Tiefengrabstätten	325,00 EUR
	Anonymgrabstätten	325,00 EUR
2.3.2	Urneneigengrabstätten	335,00 EUR
2.3.3	Urnenkammern in Urnenstele	275,00 EUR
2.4	für die Verstreuung der Totenasche	255,00 EUR
2.5	Zuschlag für Bestattungen an besonderen Zeiten	
2.5.1	Zuschlag für Bestattungen an Freitagen nach 12.00 Uhr	
2.5.1.1	Erdbestattungen	140,00 EUR
2.5.1.2	Urnenbestattungen	70,00 EUR
2.5.2	Zuschlag für die Bestattung an Samstagen um 9.00 Uhr	
2.5.2.1	Erdbestattungen	380,00 EUR
2.5.2.2	Urnenbestattungen	210,00 EUR
3.	Gebühr für die Benutzung der Friedhofshalle	
3.1	für die Aufbahrung einer Leiche je angefangener Kalendertag	100,00 EUR
3.2	für die Trauerfeier	278,00 EUR
4.	Gebühr für die Erteilung einer Erlaubnis	
4.1	zur Errichtung eines Grabmales bzw. einer Grabplatte	70,00 EUR
4.2	zur Herstellung der Grabeinfassung	55,00 EUR
4.3	zur Beschriftung einer Urnenkammer	30,00 EUR
5.	Gebühr für das Aus- oder Umbetten einer Leiche oder Urne	
5.1	Aus- oder Umbettung auf Friedhöfen <u>innerhalb der Stadt Wegberg</u>	
5.1.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	520,00 EUR
5.1.2	Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	985,00 EUR
5.1.3	Tiefgrabstätte - für das untere Grab einen Zuschlag von	200,00 EUR
5.1.4	Urnen	
5.1.4.1	aus Urneneigengrabstätten / Urnenreihengrabstätten / bestehenden Eigengrabstätten / bestehenden Tiefengrabstätten	430,00 EUR
5.1.4.2	aus Urnenkammern in Urnenstelen	398,00 EUR
5.2	Aus- oder Umbettung zur Überführung auf einen Friedhof <u>außerhalb der Stadt Wegberg</u>	
5.2.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	315,00 EUR
5.2.2	Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	495,00 EUR
5.2.3	Tiefgrabstätte - für das untere Grab einen Zuschlag von	200,00 EUR
5.2.4	Urnen	
5.2.4.1	aus Urneneigengrabstätten / Urnenreihengrabstätten /	

	bestehenden Eigengrabstätten / bestehenden Tiefgrabstätten	275,00 EUR
5.2.4.2	aus Urnenkammern in Urnenstelen	195,00 EUR
6.	Sondergebühren	
6.1	Aufbewahrung einer Urne	55,00 EUR
6.2	Benutzung des Sezierraumes	110,00 EUR
6.3	Verwaltungs-/ Genehmigungsgebühr	
6.3.1	Ortsbesichtigung	80,00 EUR
6.4.	Gebühr für die Pflege von aufgegebenen bzw. entzogenen Grabstätten je Jahr der Restruhezeit bzw. Nutzungsdauer (30 Jahre)	
6.4.1	Reihengrabstätte	12,00 EUR
6.4.2	Eigengrabstätte (je Grabstelle)	26,00 EUR
6.4.3	Tiefgrabstätte (je Grabstelle)	31,00 EUR
6.4.4	Urneneigengrabstätte (je Grabstelle)	8,00 EUR
6.4.5	Urnenreihengrabstätte	2,00 EUR
6.5	Wiesengrabstätte	
6.5.1	Pflege Wiesengrabstätte	1.300,00 EUR
6.5.2	Pflege reservierter Wiesengrabstätte	360,00 EUR“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 15. März 2021 in Kraft.

Anlage/n:

- 1) Eine pdf Datei mit 19 Einzeldateien zu den relevanten Daten, Kosten und Kalkulationen
- 2) Eine Vergleichende Übersicht der Gebührentarife alt und neu
- 3) Stellungnahme der örtlichen Rechnungsprüfung zur Neukalkulation der Friedhofs- und Bestattungsgebührensätze für 2021
- 4) Begleittext

Unterschrift d. federführenden Fachbereichsleiters/Dezernenten	Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten
Gez. Karneth, Erste Beigeordnete	Gez. Thies, Technischer Beigeordneter
Gez. Schulz, Fachbereichsleiter FB 201	Gez. Kühlen, Kämmerin
	Gez. Wilkens- Mathar, Fachbereichsleiter FB 104 (RPA)